

# **Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen**

Vom 1. Juli 2008

Reg.-Nr. 226/ 19

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen die folgenden Grundsätze beschlossen:

## **1. Grundlage**

Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages weiß sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens grundsätzlich mit allen Schulen in ihrem Gebiet verbunden. Sie begleitet und unterstützt die als evangelische Schulen anerkannten Schulen in freier Trägerschaft in besonderer Weise.

## **2. Evangelische Schulen**

Schulen in freier Trägerschaft können als Evangelische Schulen anerkannt werden, wenn

- a) sie gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen als Ersatzschule genehmigt wurden,
- b) sie eine Konzeption verfolgen, die das Schulleben auf der Grundlage des Bekenntnisses der Landeskirche profiliert und pädagogische Zielstellungen daraus ableitet,
- c) sie ihre pädagogischen Ansätze in Bezug auf die Schulart begründen, sich auf ausgewiesene Lern- und Unterrichtsformen stützen und geeignete pädagogische Mitarbeiter beschäftigen,
- d) der Schulalltag durch gemeinsames Leben, die Begegnung und Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten des christlichen Glaubens ermöglicht,
- e) sie Dialog- und Konfliktfähigkeit, Zivilcourage, Verantwortungsbereitschaft und ethische Urteilsfähigkeit im Horizont des christlichen Glaubens fördern,
- f) die religiöse Dimension fachspezifisch und fächerübergreifend aus evangelischer Perspektive erfahrbar wird,
- g) der Träger und die Schule bereit sind, zu verbindlicher Zusammenarbeit mit der Landeskirche, insbesondere mit den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken im Einzugsbereich der Schule sowie mit der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
- h) der Schulstandort und die Betriebsführung die Aussicht auf einen dauerhaften Bestand der Schule als Evangelische Schule zulässt.

## **3. Antragstellung**

3.1. Die Anerkennung als Evangelische Schule erfolgt auf Antrag durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt.

3.2 Für die Anerkennung sind folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:

- a) eine Erklärung darüber, dass der Antragsteller die Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen anerkennt und dem Landeskirchenamt die zur regelmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung erforderlichen Angaben übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen wird,
- b) die Konzeption der Schule einschließlich der Anforderungen und Erwartungen an die Lehrkräfte und des Ansatzes der Leistungsbewertung,
- c) ein Votum der beteiligten Kirchenbezirke zum Träger und zur Konzeption,

- d) eine Aufstellung über die Lehrkräfte mit dem Nachweis ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation und einer Aussage zur Religionszugehörigkeit,
- e) die Stundentafel,
- f) ein tragfähiger Kosten- und Finanzierungsplan sowie erforderlichenfalls Investitionsplan incl. der anzuwendenden Anstellungs- und Vergütungsregelungen und die verbindliche Erklärung des Schulträgers zur Übernahme etwaiger Defizite der laufenden Kosten aus Eigenmitteln,
- g) ein Nachweis über geeignete Schulgebäude (einschließlich Freiflächen und Sporthallennutzung),
- h) eine Erklärung über die Bereitschaft zur Arbeit am eigenen Profil und die Nutzung von interner und externer Evaluation
- i) eine Erklärung über die Bereitschaft zum Austausch mit anderen Schulen und das Interesse an Modellversuchen,

#### **4. Wirkungen und Dauer der Anerkennung**

- 4.1. Mit der Anerkennung als evangelische Schule stellt die Landeskirche fest, dass die Schule in Übereinstimmung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Landeskirche arbeitet.
- 4.2. Mit der Anerkennung ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und durch die Schulstiftung der EKD auf der Grundlage der jeweiligen Satzung verbunden.
- 4.3. Die Anerkennung ist unbefristet. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden regelmäßig durch das Landeskirchenamt überprüft. Dem Landeskirchenamt sind durch den Träger und die Schule die dazu erforderlichen Angaben zu übermitteln und dafür benötigte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Landeskirchenamt kann Stellungnahmen Dritter, insbesondere der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, einbeziehen.
- 4.4. Sind die Voraussetzung für die Anerkennung der Schule als Evangelische Schule weggefallen oder können vom Schulträger dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden, erlischt die Anerkennung. Die Feststellung trifft das Landeskirchenamt.

#### **5. Staatliches Recht**

Die Rechtsvorschriften über die staatliche Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft bleiben unberührt.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft, zugleich treten die Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen vom 23. Dezember 1997 (ABl. 1998, S. A 13) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann  
Präsident